

# Bescheid

## I. Spruch

1. **Ursula Parzer-Hofer**, geb. am 09.12.1959, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über die Herrn Christian Parzer mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.09.2016, KOA 4.217/16-003, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„STV 1 Regional TV Bad Ischl“ ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm, das lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm, das 24 Stunden (ein bis zwei Stunden Programm in Rotation) täglich gesendet wird. Der Sendungswechsel erfolgt jeden Dienstag um 17:00 Uhr.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit § 1 und § 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Ursula Parzer-Hofer** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.417/16-004, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 22.08.2016, ergänzt mit Schreiben vom 06.09.2016, beantragte Ursula Parzer-Hofer die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ des Christian Parzer (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.09.2016, KOA 4.217/16-003).

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Angaben zur Antragstellerin**

Ursula Parzer-Hofer, geb. am 09.12.1959, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, ist österreichische Staatsbürgerin. Bis dato war sie nicht Zulassungsinhaberin zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

Der Ehemann der Antragstellerin, Christian Parzer, geb. am 25.11.1955, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, österreichischer Staatsbürger, war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2002, KOA 3.170/02-01, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Ischl“ (Programm „TV Bad Ischl“). Weiters wurde Herrn Parzer mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2009, KOA 4.417/09-002, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2016, KOA 4.217/16-003, wurde Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung von Teilen des Bundeslandes Oberösterreich im Raum Bad Ischl umfasst („MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu Gebietskörperschaften liegen keine vor.

#### **2.2. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms (seit 1996 ein Kabelfernsehprogramm und seit 2002 terrestrisch). Für die Produktion des Programms zeichneten sich Christian Parzer und die Antragstellerin stets gemeinsam verantwortlich. Es kann daher auf langjährige Mitarbeiter und eine 20-jährige Erfahrung im Bereich Produktion und auf die technischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms zurückgegriffen werden. Für die Produktion des Programms werden die Räumlichkeiten des Video/Fotostudios Hofer in Bad Ischl – wie bisher – verwendet.

Der Mitarbeiterstab setzt sich aus vier bis fünf Mitarbeitern in echten Dienstverhältnissen (Angestelltenverhältnis) und zwei freien Mitarbeitern zusammen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das geplante Programm seit mehreren Jahren verbreitet wird und auch die Infrastruktur für die digitale Verbreitung bereits vorhanden ist. Der laufende Programmbetrieb wird wie bisher durch Werbeeinnahmen aus der Programmveranstaltung finanziert. Es wird mit etwa gleichen jährlichen Einnahmen – etwa EUR 150.000,- bis EUR 170.000,- für die nächsten vier Jahre – gerechnet. Größere Investitionen wurden auch bislang bereits von der Firma Foto Hofer getätigt. Es bestehen keine Bankverbindlichkeiten.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### **2.3. Angaben zur Multiplex-Plattform**

Mit Bescheid der KommAustria vom vom 07.11.2008, KOA 4.217/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2014, KOA 4.217/14-001, wurde Christian Parzer eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C (Bad Ischl und Wolfgangsee)“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.217/16-003, wurde folgendes Programm bouquet ab Rechtskraft verfahrensgegenständlichen Bescheides genehmigt:

- „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ (Ursula Parzer-Hofer); Zusatzdienst Teletext

Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber Christian Parzer vom 06.09.2016 über die Verbreitung des beantragten Programms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ über die terrestrische Multiplex-Plattform von Christian Parzer vorgelegt.

### **2.4. Angaben zum Programm**

Das beantragte Programm „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm, das lokal- und regionalspezifische Berichterstattung über politische Themen, Kulturberichterstattung, aktuelle lokale Themen, lokalen Sport sowie Veranstaltungshinweise und Freizeittipps aus dem Verbreitungsgebiet beinhaltet.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Wochenprogramm, das 24 Stunden (ein bis zwei Stunden Programm in Rotation) täglich gesendet wird. Der Sendungswechsel erfolgt jeden Dienstag um 17:00 Uhr.

Das bis dato unter dem Namen „TV Bad Ischl“ geführte Programm wird seit 2002 terrestrisch analog ausgestrahlt. Mit Bescheid der KommAustria vom 24.02.2009, KOA 4.417/09-002, wurde die Zulassung digitalen Verbreitung dieses Programms erteilt.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag sowie im Nachtrag vom 06.09.2016 und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung ergeben sich aus der Vorlage derselben im Rahmen der ergänzenden Stellungnahme vom 06.09.2016.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

### 4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*[...].“*

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

*(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

*1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*

*2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*

*3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*

*4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*

*5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

*a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,*

*b) [...]*

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches und mobil terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.

Die Antragstellerin ist österreichische Staatsbürgerin und hat ihren Wohnsitz in Österreich, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin schon seit Jahren erfolgreich digitales terrestrisches Fernsehen (mit-) verantwortet und auf Mitarbeiter zurückgreifen kann, die selbst über langjährige Erfahrung im Bereich der Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen verfügen.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Tätigkeit der Antragstellerin als Mitverantwortliche des Fernsehprogramms von Christian Parzer und des Umstandes, dass das Programm sich in Zukunft nicht ändern wird, konnte diese auch hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „STV 1 Regional TV Bad Ischl“ verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht wird davon ausgegangen, dass durch Fortführung des bisher zugelassenen Fernsehprogramms und in etwa gleichbleibenden Einnahmen ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist

Ebenso ist mit dem bereits vorhandenen Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die entsprechende Vereinbarung wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

#### **4.3. Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteienansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50,- (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.417/16-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. September 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Ursula Parzer-Hofer, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, **per RSb**

In Kopie:

2. Christian Parzer, Kreuzplatz 5, 4820 Bad Ischl, **per RSb**